

1.1 Private und berufliche Niederlassung

1.1.1 Meldepflicht für Ausländer

Bei einem Aufenthalt von drei Monaten ist die Meldung Pflicht!

Ab sofort benötigen Ausländer das Zertifikat über die Einschreibung im **Ausländer- bzw. Residentenregister**. Das **Zertifikat** ist nicht nur Pflicht, es ersetzt auch die **Residencia**, die Aufenthaltsgenehmigung (zur Residencia später mehr). War diese zuvor für Ruheständler erst ab einem Aufenthalt von mehr als 183 Tagen erforderlich, benötigt das neue Zertifikat jetzt jeder, der sich **länger als 90 Tage** in Spanien aufhält. Anmelden muss man sich grundsätzlich dort, wo man sich die längste Zeit des Jahres aufhält. Der Eintrag kostet derzeit Euro 6,70 und erfolgt bei der Ausländerbehörde¹ und bei der Policia Nacional der entsprechenden Stadt.

Vorzulegen sind:

- ein gültiger Pass oder Personalausweis
- die NIE (auch dazu später mehr) und
- bei einem mehr als 3-monatigen Aufenthalt der Nachweis über einen Eintrag beim Einwohnermeldeamt/Rathaus²

Der Eintrag in das neue Residentenregister ist einmalig und muss nicht (wie bislang die Residencia) verlängert werden. Wenn Sie das Prozedere vereinfachen wollen, können Sie sich auch an eine

¹ Oficina de Extranjeria

² Certificado de empadronamento

Gestoria wenden; Adressen erhalten Sie in den spanischen Gelben Seiten (<http://www.paginasamarillas.es>) unter der Eingabe von „Gestoria“ in „Actividad“ oder beim Deutschen Konsulat in Barcelona.³

Wer sich als **Staatsangehörige der EU** sogar **länger als 3 Monate am Stück** in Spanien aufhält, ist verpflichtet sich beim **spanischen Einwohnermeldeamt** seines Wohnsitzes zu melden. Dieser Vorgang nennt sich "empadronamiento"; im Rathaus fragt man nach dem „oficina de empadronamiento“. Dort muss man in der Regel folgende Dokumente vorlegen:

- den gültigen deutschen Reisepass
- das Ausländerzertifikat des zentralen Registers für EU-Ausländer und
- einen Nachweis über den Wohnsitz in der Gemeinde. Das kann ein Miet- oder ein Untermietvertrag sein, ein Nachweis von Grundeigentum, in einigen Fällen reicht auch eine Telefon-, Gas - oder Stromrechnung auf den Namen des Meldepflichtigen.

In einem Formular werden Daten wie Name, Wohnort, Geburtsdatum, Geburtsort, Ausbildung und akademische Titel erfasst. Als Beleg gibt es ein grünes Zertifikat im DIN A4 Format. Der Vorgang ist denkbar einfach und kostenlos. Gebühren entstehen nur, wenn man eine Meldebescheinigung benötigt.

³ Tel: 932 921 000, <http://www.bacelona.diplo.de>

Keine Meldepflicht besteht gegenüber dem Konsulat und der Botschaft. Allerdings raten diese, bei einem ständigen Wohnsitz in Spanien den Wohnort im Reisepass ändern zu lassen.



Dafür wendet man sich an die zuständige deutsche Auslandsvertretung und bringt folgende Unterlagen mit:

- Abmeldebescheinigung aus Deutschland
- Anmeldebescheinigung für Spanien⁴
- Geburtsurkunde
- ggf. Staatsangehörigkeitsausweis bzw. Einbürgerungsurkunde

Meine Bitte: Sollten Sie sich länger als 3 Monate in Spanien aufhalten, **melden Sie sich an!** Dies ist aus vielen Gründen für die Gemeinde äußerst wichtig; beispielsweise erhalten die Gemeinden je nach Einwohnerzahl Subventionen, die allen von uns zugute kommen. Auch richtet sich die Müllabfuhr, der Postzustelldienst, der Einsatz von Polizisten, die Zahl der Krankenhausbetten, Schulplätze und vieles mehr nach der Anzahl der Einwohner in einem Ort. Wenn man z.B. liest, dass Denia ca. 40.000 Einwohner hat (gemeldete wohlgemerkt), kann man sicher davon ausgehen, dass die "Dunkelziffer" etwa doppelt so hoch ist. Wenn Sie sich ordnungsgemäß anmelden, so ist das keinesfalls zu Ihrem Nachteil – ganz im Gegenteil: Sie genießen das kommunale Wahlrecht, Sie können von allen Gemeinden angebotene Dienstleistungen in Anspruch nehmen (z.B. die Nutzung der städtischen Bibliothek, eine Kursteilnahme im Kulturhaus, Sozialleistungen, Subventionen oder die Anmeldung der Kinder in Kindergarten und Schule).

⁴ Certificado de empadronamiento



Ein häufiger Irrtum: Das Einwohnermeldeamt interessiert sich nicht für Ihre steuerlichen Belange. Das stimmt definitiv nicht!

Adios Residencia

Jetzt ist es also endgültig: Die Residencia ist abgeschafft. Nachdem das neue Gesetz im spanischen Staatsanzeiger⁵ veröffentlicht wurde, ist es in Kraft und allgemein gültig.

Wie zuvor beschrieben gilt heute: Jeder Ausländer aus einem EU-Land, der sich länger als 3 Monate am Stück in Spanien aufhält, ist verpflichtet sich im Laufe der kommenden 3 Monate in das neue Register eintragen zu lassen.

Jeder, **der noch eine gültige Residencia besitzt**, muss sich erst nach Ablauf seiner Residencia eintragen lassen. Wer einmal eine Residencia hatte, die nach Änderung der Vorschriften nicht verlängert werden musste (da der Betroffene z.B. in Spanien arbeitet), muss sich im Laufe der kommenden 3 Monate eintragen lassen.

Die N.I.E. muss sein

Die N.I.E.⁶ ist die Steuernummer für Ausländer. Sie ist ein entscheidendes Dokument in Sachen Eigentumserwerb und –besitz; sie gilt als Legitimationspapier und ist gerade für Nicht-Residenten das einzige Identifikationsdokument. Ob Grundbucheintrag, Belastung mit einer Hypothek oder Weiterveräußerung – ohne Vorlage der N.I.E. geht nichts mehr.

⁵ BOE | Boletín Oficial del Estado

⁶ Número Identificación Extranjero

Seit kurzem fordert das Grundbuchamt auch jene Immobilienbesitzer zur Vorlage der N.I.E. auf, die sich beim Eigentumserwerb noch mit Ausweis legitimierten. Rechtsexperten raten zur Beantragung, denn auch im Verkaufs- oder Erbfall muss dieses Dokument beim Notartermin vorgelegt werden

Den nachfolgenden Abschnitt zur Deutsch-Spanischen Staatsbürgerschaft verwende ich mit freundlicher Genehmigung des Autors: Rechtsanwalt Günter Menth, Kanzlei Copp und Menth, Mallorca.

1.1.2 Doppelte Staatsbürgerschaft

Die Fälle doppelter Staatsangehörigkeit im deutsch-spanischen Verhältnis häufigen sich, weil die Beziehungen zwischen Spaniern und Deutschen immer enger werden. Seit 1975 gilt, dass Kinder aus einer deutsch-spanischen Ehe mit der Geburt beide Staatsangehörigkeiten erhalten – egal, ob der Ehemann Spanier oder Deutscher ist. Zudem müssen sie sich nicht mit Eintritt der Volljährigkeit für eine der beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden. Allerdings sieht Artikel 24 des spanischen Codigo Civil den Verlust der spanischen Staatsangehörigkeit vor, wenn ein Spanier, der eine zweite Staatsangehörigkeit besitzt, seit Eintritt der Volljährigkeit 3 Jahre verstreichen lässt, ohne dass er eine bestätigende Rechts-handlung vornimmt, etwa die Verlängerung des Reisepasses oder die Beantragung seiner spanischen Urkunde.

Deutschland und Spanien sind Mitglied des Abkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatlern vom 6. Mai 1963. Spanien hat jedoch von der Mög-